

Befreiung von der Maskenpflicht Befreiung vom Präsenzunterricht

„Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz
7. überarbeitete Fassung, gültig ab 22.02.2021



Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

mit Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts gilt für die Schulen in Rheinland-Pfalz der überarbeitete Hygieneplan-Corona, den Sie im Original auf der allgemeinen Informationsseite des Landes einsehen können:

<https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/schule-allgemein/>

Alle Personen auf dem Schulgelände sind demnach verpflichtet **medizinische Gesichtsmasken** oder **Atmenschutzmasken nach dem Standard FFP2 oder vergleichbar** zu tragen.

Befreiung von der Maskenpflicht

Eine Befreiung von der Maskenpflicht kann entsprechend Absatz 2.4. durch den Schulleiter unter folgenden Voraussetzungen ausgesprochen werden:

- Schülerinnen und Schüler können von einer Maskenpflicht befreit werden, wenn ihnen das Tragen einer Maske wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.
- Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
- Aus dem Attest muss sich mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt.
- Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen.
- Zum Nachweis der Befreiung von der Maskenpflicht ist die erfolgte Vorlage des ärztlichen Attests in der Schülerakte unter Verwendung des beigefügten Vordrucks zu dokumentieren und von den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler oder der volljährigen Schülerin gegenzuzeichnen.
- Das ärztliche Attest verbleibt im Besitz der Betroffenen.
- Eine Kopie wird nicht angefertigt.
- **Die Befreiung von der Maskenpflicht kann maximal für eine Dauer von 3 Monaten erfolgen.**
- Für eine Verlängerung der Befreiung ist eine Neubewertung und ggf. Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests erforderlich.
- Sofern im konkreten Einzelfall seitens der Schule Zweifel an dem ärztlichen Attest bestehen, ist das weitere Vorgehen mit der Schulaufsicht abzustimmen.

Wir bitten Sie, die Befreiung in jedem Fall vor dem ersten Schulbesuch unter Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests beim Schulleiter zu beantragen!

Befreiung vom Präsenzunterricht auf Grundlage einer risik erhöhenden Grunderkrankung

In Absatz 5.2. werden die eng begrenzten Ausnahmefälle beschrieben, in denen eine Befreiung vom Präsenzunterricht ausgesprochen werden kann.

Bitte prüfen Sie in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten, ob eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht zwingend erforderlich ist oder ob wir durch gesonderte Hygienemaßnahmen vor Ort die Risiken minimieren und damit die Teilnahme am Unterricht ermöglichen können!

Eine Befreiung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kann entsprechend Absatz 5.2. durch den Schulleiter unter folgenden Voraussetzungen ausgesprochen werden:

- Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht für medizinisch erforderlich gehalten, ist dies durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- Aus dem Attest muss sich mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde.
- Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen.
- Zum Nachweis der Befreiung vom Präsenzunterricht ist die erfolgte Vorlage des ärztlichen Attests in der Schülerakte unter Verwendung des beigefügten Vordrucks zu dokumentieren und von den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler oder der volljährigen Schülerin gegenzuzeichnen.
- Das ärztliche Attest verbleibt im Besitz der Betroffenen.
- Eine Kopie wird nicht angefertigt.
- Die Befreiung vom Präsenzunterricht kann maximal für die Dauer von 3 Monaten erfolgen.
- Für eine Verlängerung der Befreiung ist eine Neubewertung und ggf. Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests erforderlich.

Wir bitten Sie, die Befreiung in jedem Fall vor dem ersten Schulbesuch unter Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests beim Schulleiter zu beantragen!

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein vergleichbares Angebot im Fernunterricht nach den jeweiligen technischen und organisatorischen Möglichkeiten.

Anlagen

Dokumentation für die Schülerakte: „Befreiung von der Maskenpflicht“

Dokumentation für die Schülerakte: „Befreiung vom Präsenzunterricht auf Grundlage einer risik erhöhenden Grunderkrankung“